

## **Grundsätze für den Umgang mit Beschwerden an der Hochschule Emden/Leer**

---

Grundsätze für den Umgang mit Beschwerden an der Hochschule Emden/Leer

### **Inhaltsübersicht:**

§ 1 Ziel und Zweck der Grundsätze.....	1
§ 2 Vorbringen von Beschwerden.....	2
§ 3 Umgang mit Beschwerden.....	2
§ 4 Schlussbestimmungen.....	3

### **§ 1 Ziel und Zweck der Grundsätze**

Die Hochschule Emden/Leer versteht sich als offene Campushochschule. Sie fördert und fordert den direkten und persönlichen Kontakt aller Hochschulmitglieder und –angehöriger sowie den respektvollen Umgang miteinander. Sie etabliert damit eine förderliche Kultur der kontinuierlichen Verbesserung in allen Bereichen, insbesondere aber von Forschung und Lehre. Sie lebt und anerkennt die außerordentliche Integrität, Qualität und das hohe Engagement aller Hochschulmitglieder und -angehörigen. Dabei ist jedoch nicht auszuschließen, dass es vereinzelt zu Missverständnissen oder nicht beabsichtigten Wirkungen aber auch zu eventuellen Fehlleistungen kommt. Im Sinne des Gedankens der offenen Campushochschule wird erwartet, dass die jeweils Betroffenen zunächst untereinander das Gespräch suchen. Sollte dies jedoch nicht möglich oder auch nicht gewünscht sein, steht allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen die Möglichkeit der Beschwerde offen.

Diese Grundsätze sollen für den Fall von Beschwerden die Zuständigkeiten und Verfahrensgrundsätze an der Hochschule Emden/Leer klären.

## **§ 2 Vorbringen von Beschwerden**

Beschwerden aller Art können von allen Hochschulmitgliedern und –angehörigen vorgebracht werden. Dies gilt insbesondere auch für Studierende im Falle von Beschwerden im Bereich Studium und Lehre.

Beschwerden sind schriftlich vorzubringen. Anonym vorgebrachte Beschwerden werden nicht weiter verfolgt.

Beschwerden können eingereicht werden bei:

- den Dekanaten der betroffenen Fachbereiche,
- dem Präsidium oder
- sonstigen Institutionen oder Stellen in der Hochschule (z.B. Personalrat, Personalabteilung, Studierendenvertretungen oder andere Institutionen der Hochschule).

Beschwerden über sexualisierte Diskriminierung und Gewalt sollen bei der Beschwerdestelle gem. der *Richtlinie gegen sexualisierte Diskriminierung und Gewalt* eingereicht werden. Näheres findet sich auf den Webseiten der Gleichstellungsstelle.

Beschwerden über einen respektlosen oder diskriminierenden Umgang mit Einzelnen oder Gruppen von Studierenden und Hochschulangehörigen sowie ein respektloser oder diskriminierender Umgang gegenüber der Studierendenschaft als solcher oder gegenüber nationalen, ethnischen, religiösen, geschlechtsspezifischen, politischen oder sonstigen gesellschaftlichen Gruppen sollen bei der Hochschulleitung eingereicht werden.

Sollten diese Beschwerdewege nicht gangbar erscheinen, haben alle Hochschulmitglieder und -angehörige darüber hinaus die Möglichkeit, Beschwerden bei einer Ombudsperson vorzubringen.

## **§ 3 Umgang mit Beschwerden**

Beschwerden werden vertraulich behandelt.

Diejenige Stelle, bei der die Beschwerde eingebracht wurde, entscheidet zunächst, ob Anlass der Beschwerde und deren Schwere eine weitere Verfolgung erforderlich machen.

Ist die Beschwerde weiter zu verfolgen, so ist weiter dem- oder derjenigen, über den oder die die Beschwerde vorgebracht wurde, diese zur Kenntnis zu geben und Gehör in der Sache zu gewähren.

## **Grundsätze für den Umgang mit Beschwerden an der Hochschule Emden/Leer**

---

Sofern erforderlich können im Falle einer Beschwerde - unter Beachtung der Vertraulichkeit - das Präsidium, die Dekanate oder die sonstigen Stellen kollegialen Rat einholen und fachkundige Hilfe in Anspruch nehmen.

Bei Beschwerden, die vermuten lassen, dass gegen die geltende Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen wurde oder verstoßen wird, wird die Hochschulleitung hierüber informiert. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Der oder dem Beschwerdeführenden sowie den von der Beschwerde Betroffenen ist spätestens nach abschließender Bearbeitung der Beschwerde Rückmeldung über den Stand der Bearbeitung bzw. das Ergebnis zu geben.

### **§ 4 Schlussbestimmungen**

Diese Grundsätze treten ab sofort in Kraft. Sie sind allen Hochschulmitgliedern und -angehörigen bekannt zu machen.

Sie sind zunächst für zwei Jahre befristet. Anschließend werden sie evaluiert und dem Senat erneut zur Beschlussfassung vorgelegt.